

Aktenzeichen:

7 RAr 8 / 55

I m N a m e n d e s V o l k e s

Verkündet

am 29. Januar 1957

In Sachen

.....

Klägerin und Revisionsklägerin,

gegen

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 7. Senat des Bundessozialgerichts
auf die mündliche Verhandlung vom 29. Januar
1957

für Recht erkannt:

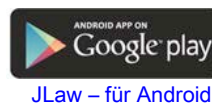
Die Revision gegen das Urteil des Hessischen
Landessozialgerichts vom 24. November 1954
wird zurückgewiesen.

Die Beteiligten haben einander Kosten nicht
zu erstatten.

V o n R e c h t s w e g e n .



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



G r ü n d e :

I. Der Klägerin wurde vom Arbeitsamt Offenbach/Main - mit sieben-tägiger Wartezeit - ab 18. Februar 1954 Arbeitslosenunterstützung (Alu) bewilligt. Vom 18. Februar bis 2. März 1954 war die Klägerin arbeitsunfähig erkrankt, ab 21. Februar bis 2. März 1954 erhielt sie Krankengeld. Den Antrag, ihr die Alu für die ersten drei Krankheitstage zu gewähren, lehnte das Arbeitsamt mit Bescheid vom 14. April 1954 ab. Ihr Widerspruch wurde am 13. Mai 1954 zurückgewiesen.

II. Auf Klage hob das Sozialgericht Frankfurt/Main durch Urteil vom 2. September 1954 die Entscheidung des Arbeitsamts auf und verurteilte die Bundesanstalt, Alu für die Zeit vom 18. bis 20. Februar 1954 zu zahlen. Die Ablehnung sei u.a. deshalb nicht zu rechtfertigen, weil sonst ein kranker Arbeitsloser schlechter gestellt werde als ein gesunder.

Auf die Berufung der Beklagten wies das Hessische Landessozialgericht durch Urteil vom 24. November 1954 unter Aufhebung des sozialgerichtlichen Urteils die Klage ab. Das Berufungsgericht begründete seine Entscheidung u.a. damit, daß die Klägerin in den strittigen Tagen arbeitsunfähig erkrankt war und deshalb die gesetzliche Voraussetzung der Arbeitsfähigkeit für den Unterstützungsbezug nicht erfüllt habe. Die Ausnahmebestimmung des § 88 Abs. 2 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (AVAVG) beschränke ihrem Wortlaut nach die Vergünstigung des "Fortbezugs" der Unterstützung für die Karenztage auf die "Empfänger" von Alu; sie könne deshalb nur auf Arbeitslose angewandt werden, die bereits bezugsberechtigt waren und denen vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit mindestens für einen Tag Alu tatsächlich zustand. Es sei nicht mit dem System des AVAVG in Einklang zu bringen, allein aus sozialen Gesichtspunkten den zwingenden Ausnahmecharakter dieser Vorschrift auszuweiten.

Revision wurde zugelassen.



III. Gegen das am 7. Januar 1955 zugestellte Urteil des Landessozialgerichts legte die Klägerin mit Schriftsatz vom 25. Januar 1955, beim Bundessozialgericht eingegangen am 26. Januar, Revision ein und beantragte,

das Urteil des Landessozialgerichts aufzuheben und die Revisionsbeklagte zu verurteilen, Alu für die Zeit vom 18. bis zum 20. Februar 1954 nachzuzahlen.

Die Klägerin begründete die Revision mit Schriftsatz vom 4. Februar 1955 - eingegangen am 5. Februar - damit, das Berufungsgericht habe den § 88 Abs. 2 AVAVG unrichtig angewendet. Die gleichzeitig mit der Unterstützungsberechtigung am 18. Februar 1954 eingetretene Arbeitsunfähigkeit der Klägerin stehe der Gewährung der Alu für die Karenztage nicht entgegen. Es könne nicht Aufgabe der Rechtsprechung sein, in worthaftender Buchstabeninterpretation den Sinn einer Rechtsvorschrift und den gesetzgeberischen Willen einzuengen. Die Vergünstigung des § 88 Abs. 2 AVAVG sei nicht ausschließlich auf "Empfänger von Arbeitslosenunterstützung" zu beschränken, sondern auch dann wirksam, wenn die Berechtigung zum Bezug der Unterstützung an sich vorliege, ihr tatsächlicher Empfang aber durch gleichzeitig eintretende Krankheit behindert werde. Im übrigen bezog sich die Klägerin auf die ihrer Meinung nach zutreffenden Entscheidungsgründe des erstinstanzlichen Urteils und verwies auf eine zum gleichen Ergebnis gelangte Entscheidung der Spruchkammer für Arbeitslosenversicherung beim Landesarbeitsamt Südbayern vom 17. Juni 1949.

Die Beklagte beantragte,

die Revision als unbegründet zurückzuweisen.

§ 88 Abs. 2 AVAVG stelle, da er den Grundsatz der §§ 87, 88 Abs. 1 durchbreche, eine Ausnahmenvorschrift dar und sei als solche eng auszulegen. Hieraus folge zwingend, daß als Empfänger von Alu nur solche Personen anzusehen seien, die im Zeitpunkt der Erkrankung mindestens für einen Tag Anspruch auf Alu hatten, wobei es unerheblich sei, ob sie tatsächlich in den Genuß der Unterstützung gelangten. Bei der Klägerin habe aber die Be-



rechti gung zum Bezug der Unterstützung gerade nicht vorgele-
gen, da sie arbeitsunfähig war. Lediglich die Ausnahmever-
schr ift des § 88 Abs. 2 AVAVG hätte die Unterstützungsberech-
ti gung überhaupt erst begründen können. Ihre Krankheit aber
habe die Klägerin nicht etwa bloß verhindert, die Unter-
stützung in Empfang zu nehmen, sondern durch diese Erkr an-
kung sei eine Grundvoraussetzung für den Bezug der Alu, näm-
lich die Arbeitsfähigkeit, fortgefallen. Daher sei der An-
spruch der Klägerin unbegründet.

Wegen der Einzelheiten des Parteivorbringens wird auf die
Schriftsätze der Beteiligten Bezug genommen.

IV. Die Revision ist zulässig, konnte jedoch keinen Erfolg haben.

Die Klägerin war in den fraglichen drei Tagen arbeitsunfähig
und hatte daher gemäß § 88 Abs. 1 AVAVG keinen Anspruch auf
Alu. Doch blieb zu prüfen, ob ihr die Vergünstigung aus Abs.2
zusteht. Diese Bestimmung lautet in ihrem Satz 1:

"Werden Empfänger von Arbeitslosenunterstützung durch
Krankheit arbeitsunfähig, so steht für die ersten drei
Tage der Krankheit ihre Arbeitsunfähigkeit dem Fortbe-
zug der Arbeitslosenunterstützung nicht entgegen."

Der Begriff "Empfänger von Arbeitslosenunterstützung" ist im
AVAVG auch sonst enthalten (vgl. §§ 132 ff.). Der Gesetzgeber
gebraucht ihn dann, wenn ausgedrückt werden soll, daß der
Arbeitslose Anspruch auf Alu hat, also bezugsberechtigt ist
(vgl. §§ 87 und 110 AVAVG). Ob der Arbeitslose die Unter-
stützung bereits erhalten hat, ist belanglos und muß schon
deshalb bedeutungslos bleiben, weil die Unterstützung nach-
träglich gezahlt wird (§ 175 AVAVG) und der Zahltag je nach
den verwaltungsmäßigen Einteilungen beim einzelnen Arbeits-
amt und für die einzelnen Arbeitslosen verschieden ist.

Der Gesetzestext verlangt aber, daß der Arbeitslose arbeits-
unfähig krank "wird" und legt dadurch fest, daß der Betroffene

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



vor dem ersten Tage der Arbeitsunfähigkeit die Eigenschaft als Arbeitslosenunterstützungsempfänger bereits erlangt haben muß. Dies folgt weiterhin daraus, daß das Gesetz vom "Fortbezug" spricht und damit offensichtlich zum Ausdruck bringt, daß schon vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit mindestens für einen Tag rechtmäßig Alu bezogen worden sein muß.

Beide Voraussetzungen erfüllt die Klägerin nicht. Sie war nicht etwa durch gleichzeitig einsetzende Krankheit nur verhindert, ihr bereits zustehende Alu tatsächlich in Empfang zu nehmen, sondern die durch Erkrankung eingetretene Arbeitsunfähigkeit ließ den Anspruch auf Alu nicht erst entstehen. Während der Wartezeit besteht der Anspruch noch nicht, wie aus § 140 Abs.1 AVAVG hervorgeht, der den Verwaltungsrat der Bundesanstalt ermächtigt, Arbeitslose u.a. vor Ablauf der Wartezeit den "Empfängern von Alu" für die Anwendung der §§ 132 bis 139 gleichzustellen.

- V. Entgegen der Auffassung des Sozialgerichts (wie auch der von der Klägerin zitierten Entscheidung der Spruchkammer des Landesarbeitsamts Südbayern) läßt sich der Abs. 2 des § 88 AVAVG bei seinem eindeutigen Inhalt nicht unter Berufung auf "Sinn und Zweck" dieser Bestimmung erweiternd auslegen. Wie das Landessozialgericht zutreffend ausgeführt hat, stellt die Vorschrift eine Ausnahme von dem Grundsatz der §§ 87, 88 Abs. 1 AVAVG dar, daß der Anspruch auf Alu nur bei Arbeitsfähigkeit erwächst. Ausnahmevorschriften sind nach alter Rechtsregel eng auszulegen; jedenfalls dürfen sie nicht dem Wortlaut zuwider ausgeweitet werden. Die Vergünstigung des Abs. 2 soll ermöglichen, daß sich bei Arbeitslosen, die schon zum Bezug der Alu berechtigt sind, die Leistungen aus der Krankenversicherung an diejenigen der Arbeitslosenversicherung anschließen. Dagegen ist weder dem Gesetzestext zu entnehmen noch vom Gesetzgeber sonst erkennbar gemacht, daß diese Vorschrift auch dazu dienen soll, den Anspruch auf Alu für den Fall einzuführen, daß durch Arbeitsunfähigkeit der Beginn der Unterstützungsberechtigung ausgeschlossen wird.



VI. In § 120 Satz 2 des - allerdings im vorliegenden Falle noch nicht anwendbaren - Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 23. Dezember 1956 (BGBI. I S. 1018 ff.) ist die Vergünstigung eines Fortbezugs des Arbeitslosengeldes für die ersten drei Krankheitstage sogar überhaupt nicht mehr vorgesehen, sondern durch Gewährung des Krankengeldes vom ersten Tage der Arbeitsunfähigkeit an ersetzt. Diese Regelung ist systematisch die richtige; Arbeitsunfähigkeit schließt Leistungen der Arbeitslosenversicherung und Arbeitslosenhilfe aus. Bemerkenswert ist an dieser Neuregelung ferner, daß auch Krankengeld nur an einen Arbeitslosen gewährt wird, der - wie es in der Novelle heißt - "während des Bezugs von Arbeitslosengeld arbeitsunfähig" wird. Also auch künftig erhält der Arbeitslose für die drei Karenztage Geldleistungen nur, wenn er schon vorher Anspruch auf Arbeitslosengeld hatte.

Die Erwägung des Sozialgerichts, ein kranker Arbeitsloser dürfe nicht ungünstiger behandelt werden als ein gesunder, trifft also sowohl nach geltendem wie auch nach künftigen Recht für den Bereich der Arbeitslosenversicherung gerade nicht zu; für den Kranken muß grundsätzlich die Krankenversicherung sorgen. Im übrigen ist es aber, wenn man die geldliche Höhe der Leistungen vergleicht, im Einzelfall durchaus noch fraglich, bei welcher Betreuung der kranke Arbeitslose sich wirtschaftlich besser steht: ob dann, wenn ihm am Beginn der Unterstützungszeit für drei Tage Alu und dann das auf die Höhe der Alu abgestellte Krankengeld gewährt wird oder wenn er zwar die Karenztage durchhalten muß, anschließend aber das Krankengeld nach seinem letzten Arbeitsverdienst erhält. Demzufolge könnten sich für die Klägerin unter Umständen noch Ansprüche gegenüber der Krankenkasse ergeben.

VII. Nach alledem mußte die Revision zurückgewiesen werden (§ 170 Abs. 1 Satz 1 SGG).

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG. Der Klägerin
Kosten aufzuerlegen bestand kein Anlaß.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)